



Datum
27.05.2005

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-44 34

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de

Laufende Nr. im Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
20.2005	1 bis 7	4.1-6031.01

221041.0556-WFK

**Studien- und Prüfungsordnung
für das Weiterbildungsstudium
Internationale Betriebswirtschaft
an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg**

Vom 19. November 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und von § 58 Abs. 2 Qualifikationsverordnung (QualV) vom 28.11.2002 (GVBl 2003 S. 9, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.05.2004 erläßt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

Das Weiterbildungsstudium Internationale Betriebswirtschaft soll Hochschulabsolventen der Wirtschaftswissenschaften mit einschlägiger Berufserfahrung in konzentrierter und praxisnaher Form für Führungspositionen im internationalen Bereich von Unternehmen und Organisationen qualifizieren. Das Studium vermittelt diesbezüglich sowohl fachliche wie auch interkulturelle Kompetenz. Das Weiterbildungsstudium ist als berufsbegleitendes bzw. Teilzeit- Programm angelegt.

§ 2 Regelstudienzeit

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern.

§ 3 Qualifikationsvoraussetzungen

Qualifikationsvoraussetzungen sind:

1. der Abschluss eines Hochschulstudiums im Bereich Wirtschaft an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule,
2. eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis außerhalb der Hochschule von mindestens zwei Jahren,
3. der Nachweis der Eignung nach Maßgabe der Satzung für die Eignungsfeststellung für das Weiterbildungsstudium Internationale Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg,
4. für das Studium ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch das Bestehen des TOEFL-Tests (Test of English as a foreign language) mit überdurchschnittlichem Ergebnis (mindestens 550 Punkte im schriftlichen Test oder mindestens 210 Punkte im PC-Test) oder durch das Bestehen der Abschlussprüfung des UNIcert-Zertifikats Stufe III oder durch den sonstigen Nachweis gleichwertiger Sprachkenntnisse. Die an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg anerkannten gleichwertigen Tests und die erforderlichen Ergebnisse werden spätestens bis zum Beginn des dem Eintrittssemester vorausgehenden Semesters hochschulöffentlich bekannt gemacht und dem Bewerber auf Anfrage mitgeteilt. Der Nachweis gilt ebenfalls als erbracht, wenn der Bewerber die englische Sprache zur Muttersprache hat oder eine englischsprachige Ausbildung an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 4 Fächer und Leistungsnachweise

Die Pflichtfächer, die Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 5 Studienplan

Der Fachbereich Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über

1. die Semesterwochenstunden je Fach,
2. den Katalog der als Wahlpflichtfächer wählbaren Fächer,

3. die Wahlpflichtfächer mit Festlegung der Semesterwochenstundenzahl und der Leistungsnachweise, soweit die Studien- und Prüfungsordnung hierzu keine Regelung enthält.
4. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer,
5. nähere Bestimmungen zu den Leistungsnachweisen,
6. nähere Bestimmungen zu Anmeldung und Durchführung der Masterarbeit,
7. die Festlegung der Unterrichtssprache, soweit Unterricht/Prüfung in einer Fremdsprache erfolgen.

§ 6 Leistungspunkte

- (1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Fach erhalten die Studenten die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). Basis für die Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Für Wahlfächer werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Zur Erlangung des Mastergrades ist eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) vorzulegen. In der Abschlussarbeit soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) Wurde die Masterarbeit bis einen Monat nach Beginn des dritten Semesters nicht ausgegeben, veranlasst das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission die Ausgabe der Masterarbeit; das dritte Semester bestimmt sich nach dem Studienfortschritt des Studenten.
- (3) Die Abschlussarbeit ist in englischer Sprache vorzulegen und soll einen internationalen Bezug haben.
- (4) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit, die studienbegleitend gefertigt wird, muss dem Umfang des Themas angemessen sein und soll drei Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigem Grunde auf Antrag um einen Monat verlängert werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg zur Diplomarbeit entsprechende Anwendung.

§ 8 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Masterarbeit und allen im Masterprüfungszeugnis ausgewiesenen Endnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern gebildet. Die Gewichtung der Endnote jedes Faches sowie der Note der Masterarbeit ist der Anlage zu entnehmen.

§ 9 Bestehen der Abschlussprüfung und Zeugnis

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in sämtlichen Pflichtfächern und in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.
- (2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsstudiums Internationale Betriebswirtschaft wird ein Abschlusszeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 10 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Business Administration", Kurzform: „M.B.A“, verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg ausgestellt.

§ 11 Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fachbereichsrat Betriebswirtschaft bestellt werden.

§ 12 Anwendung sonstiger Prüfungsbestimmungen

Soweit sich aus dieser Satzung nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg – PO-FHN - vom 3. Mai 1994 (KWMBI II S. 673) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2003 aufgenommen haben.
- (2) Für die Studierenden, für die Absatz 1 nicht zutrifft, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für das Weiterbildungsstudium Internationale Betriebswirtschaft an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 24. Juni 1997 bis längstens 30. September 2005; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 16.12.2003 und der Genehmigungsschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 31.03.2004, Az.: XI/3-3/313(4/8)-11/3 918 und vom 04.11.2004, Az. XI/3-H 3444.NÜ.15-11/46 010.

Nürnberg, 19. November 2004

Prof. Dr. Herbert Eichele
Rektor

Diese Satzung wurde am 22.11.2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.11.2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22.11.2004.

Anlage

Nr.	Fächer / Courses	SWS/ Hours Per Week	Art der Lehr- veranstal- tung/ Type of Course	Prüfungen Art u. Dauer in Min./ Exam type and time in min.	Kredit- punkte/ Credits points	Notengewichtung für Prüfungs- gesamtnote/ Weight for total grade
1	Internationale Wirtschaftspolitik <i>International Economics</i>	4	SU	schrP 120	4	1
2	Internationale u. interkulturelle Kommunikationskompetenz <i>International and intercultural Communications</i>	2	SU	schrP 90	2	0,5
3	Internationales Marketing <i>International Marketing</i>	6	SU	schrP 120 engl.Präs. 30 ¹⁾	8	1,5
4	Internationales Supply Chain Management <i>International Supply Chain Management</i>	4	SU	schrP 120	4	1
5	Internationales Wirtschafts- recht inkl. EU-Recht <i>International Business Law</i>	4	SU	schrP 120	4	1
6	Internationales Steuerrecht <i>International Taxation</i>	4	SU	schrP 120	4	1
7	Internationale Rechnungsle- gung <i>International Accounting</i>	4	SU	schrP 2x60 ²⁾	4	1
8	Internationale Finanzierung <i>International Finance</i>	4	SU	schrP 120	4	1
9	Internationales Strategisches Management <i>International Strategic Mana- gement</i>	4	SU	schrP 120	4	1
10	Führung im internationalen Umfeld <i>Leadership in a Global Con- text</i>	6	SU	schrP 120 engl.Ref. 30 ¹⁾	8	1,5
11	Wahlpflichtfächer <i>Electives</i>	4	SU	schrP je 90 ³⁾	4	1
12	Abschlußarbeit (Masterarbeit) <i>Master Thesis</i>	-	-	MA	15	3

Abkürzungen / Abbreviations:

Präs	Präsentation / <i>presentation</i>
schrP	schriftliche Prüfung / <i>written exam</i>
SU	seminaristischer Unterricht / <i>interactive teaching</i>
SWS	Semesterwochenstunden / <i>hours per week</i>

Fussnoten:

- 1) Jede Teilprüfung (Präsentation und Schriftliche Prüfung) muss bestanden sein. Gewichtung der beiden Bestandteile 1:1.
- 2) Jede Teilprüfung muss bestanden sein. Gewichtung der Teilnoten 1:1.
- 3) Jedes der beiden Wahlpflichtfächer muss bestanden sein. Im Zeugnis werden die Noten für jedes Fach einzeln ausgewiesen.